Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0316

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 9, ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens als Nassbecken geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Durch die Einleitung von Oberflächenwasser über das geplante Regenrückhaltebecken in den Wehdemühlenbach kann es zu einer hydraulischen Überlastung und bei entsprechenden stofflichen Belastungen zu Verunreinigungen der oberirdischen Gewässer kommen. Das geplante Regenrückhaltebecken erhält eine Drosseleinrichtung, welche die Einleitungsmenge in den Wehdemühlenbach auf ein hydraulisch verträgliches Maß reduziert. Zudem ist eine dezentrale Vorbehandlung der Oberflächenwasserabflüsse vorgesehen. Zusätzlich erhält das geplante Vorhaben eine Absperrvorrichtung, um eventuelle verunreinigte Wassermengen aus dem Einzugsgebiet vor Einleitung in das Gewässer aufzuhalten. Somit sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben können Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen. Die Herstellung des Regenrückhaltebeckens und die Errichtung des Drosselbauwerkes mit einhergehender Beseitigung von Gehölzstrukturen stellen eine Veränderung der Geländemorphologie und der Lebensraumstrukturen dar. Das vorhandene Arteninventar der in Anspruch zu nehmenden Fläche weist keine geschützten oder gefährdeten Bestände auf, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzabschnitte erhalten werden und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Durch eine naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens können neue Lebensraumstrukturen entwickelt werden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind. Es kommt zu einem geringen Flächenverbrauch, insgesamt bleibt die Fläche aber unversiegelt und es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Da Boden zur Anlage des Vorhabens in Anspruch genommen wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch vermindert, da der Bodenaushub voraussichtlich an anderer Stelle seine Bodenfunktionen weiter bzw. wieder erfüllen kann und eine Versiegelung, die einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge hätte, nicht oder nur in einem geringen Maße vorgesehen ist. Der zu beanspruchende Boden stellt darüber hinaus keinen schutzwürdigen Boden dar. Ferner sollen die Erdarbeiten möglichst bodenschonend durchgeführt werden, indem die einschlägigen Normen zum Schutz des Bodens zu beachten sind. Folglich sind die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich zu bewerten. Durch das Bauvorhaben erfolgt eine Veränderung der Geländemorphologie, die sich auch auf das Schutzgut Landschaft auswirken kann. Der Verlust von Gehölzstrukturen wirkt sich zwar kleinräumig negativ auf das Landschaftsbild aus, der weiträumige Gebietscharakter wird hierdurch allerdings nicht erheblich beeinträchtigt, insbesondere da ein Großteil der Heckenstruktur bestehen bleibt. Trotz der Errichtung des Drosselbauwerkes und der

Veränderung der Geländemorphologie, kann der Eingriff in das Landschaftsbild durch die naturnahe Anlage des Regenrückhaltebeckens ausreichend gemindert werden. Darüber hinaus befindet sich das geplante Vorhaben am Rand von dem FFH-Gebiet sowie des Landschaftsschutzgebietes "Bäche im Artland". Das Regenrückhaltebecken soll naturnah mit vorwiegend flachen Böschungsneigungen angelegt werden. Einträge landwirtschaftlichen Flächennutzung und damit verbundene Belastungen Gewässersystems können durch die Planung reduziert werden. Die Schutzziele des FFH-Gebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem befinden sich im Vorhabengebiet geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope. Für die Anlage des Regenrückhaltebeckens wird die Beseitigung eines Abschnittes einer Feldhecke aus überwiegend einheimischen Arten erforderlich. Die Gehölzstruktur kann jedoch anteilig erhalten werden, sodass die Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles größtenteils aufrechterhalten werden kann. Durch das geplante Vorhaben mit Sandfang bzw. Absetzanlage sowie Ölabscheider bzw. Tauchwand können erhebliche Beeinträchtigungen der § 30-Biotope, insbesondere des Wehdemülenbaches, vermieden werden. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.09.2023

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. Hillebrand